

Merkblatt zur Maßnahmegruppe Erstaufforstung

-Erstaufforstung- Ergänzende Hinweise zur ForstGAKFöRL M-V

1. Allgemeine Information zu Erstaufforstungen

Die Erstaufforstung landwirtschaftlicher und sonstiger Flächen kann durch folgende Varianten erfolgen:

- klassische Erstaufforstung,
- zweihiebige Erstaufforstung – Variante Vorwald oder
- zweihiebige Erstaufforstung – Variante Mitangebau

2. Einzelhinweise

- Es muss eine Erstaufforstungsgenehmigung nach dem Landeswaldgesetz vorliegen.
- Ein aktuelles Standortgutachten zur Feststellung der Anbaueignung mit abgeleiteten Standortformengruppen entsprechend SEA 95 (Standortserkundungsanweisung 1995) ist notwendig.
- Es sind **mindestens 3** Baumarten zu verwenden.
- Der Zaunschutz muss ausreichenden Schutz gegen die örtlich vorkommenden Wildarten bieten. (Bei kleinflächigen zweihiebigen Erstaufforstungen sind die Zäune entlang der Vorgewende derart zu bauen, dass diese zur Nutzung geöffnet und wieder geschlossen werden können.)
- Ein Waldaußenrand ist mit standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen II. Ordnung zu gestalten. (Bei kleinflächigen zweihiebigen Erstaufforstungen sind die Vorgewende quer zu den Pflanzreihen nicht zu bepflanzen.)
- Bei der Anlage von Waldinnen- oder -außenrändern entfällt die Mindestpflanzenstückzahl.

2.1 Klassische Erstaufforstung

- Aufforstungsfläche mindestens 0,5 Hektar
- Teilflächen von über 0,30 Hektar Größe und einer Mindestbreite von 25 Metern, auf denen Pflanzungen nicht durchgeführt werden können (z. B. Wasserflächen, Leitungstrassen oder gesetzliche Abstandsflächen), sind von der beantragten Gesamtfläche abzuziehen. Im Übrigen zählen alle kleineren Fehlstellen wie Gräben mit zur zuwendungsfähigen Fläche.
- Verwendung standortgerechter Baumarten gemäß Standortgutachten und der Anlage „Baumarten, Herkunftsgebiete, Standortgerechtigkeit und Mindestpflanzenstückzahlen“
- Verwendung von Saat- und Pflanzgut aus den empfohlenen Herkunftsgebieten mit den zugelassenen Mindestpflanzenstückzahlen gemäß letztgenannter Anlage
- einen Laubholzanteil von mindestens 40 Prozent, auf Standorten der Stammnährkraftstufen reich (R) und kräftig (K) jedoch einen Laubholzanteil von mindestens 60 Prozent

- bei Verwendung mehrerer Baumarten eine flächige, mindestens gruppenweise Mischung $\geq 500 \text{ m}^2$; dies gilt nicht für die Beimischung einer dienenden oder vorwaldbildenden Baumart
- Zusammenhängende Nadelholzflächen ohne Beimischung von Laubholz dürfen 1,0 Hektar nicht überschreiten. Nadelholzflächen gelten als nicht zusammenhängend, wenn sie durchgängig durch einen mindestens 20 Meter breiten Laubholzstreifen oder durch mindestens 500 m^2 großen Laubholzgruppen in einem Abstand von höchstens 100 Meter unterbrochen werden.
- Auf terrestrischen Standorten der Stammnährkraftstufen arm (A), ziemlich arm (Z) und mäßig (M) sind 10 % der Mindestpflanzenstückzahl der Hauptbaumart durch die Kiefer, auf M-Standorten alternativ auch durch die Lärche zu ersetzen und gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen.

2.2 Zweihiebige Erstaufforstungen

Erstaufforstungen mit Beteiligung besonders schnell wachsender und zum Stockausschlag fähiger Baumarten werden hier als zweihiebige Erstaufforstungen bezeichnet. Sie können in den Varianten „Vorwald“ und „Mitanbau“ begründet werden. (Weitere fachliche Informationen über die folgenden Fördergrundsätze hinaus sind der Veröffentlichung „Zweihiebige Erstaufforstungssysteme – Leitfaden zur Bestandesbegründung und Bewirtschaftung“ zu entnehmen)

a) Variante „Vorwald“

Bei der Variante „Vorwald“ wird die Aufforstungsfläche zunächst vollständig mit schnell wachsenden Baumarten bepflanzt. Diese sollen zu einem Vorwald heranwachsen, wobei auf dem Weg dahin eine Stockausschlagwirtschaft möglich ist. Der Hauptbestand wird in einer späteren Phase als Voranbau unter dem Schirm des Vorwaldes begründet.

- Aufforstungsfläche mindestens 0,5 Hektar (s. auch Buchstabe a zweiter Anstrich)
- Baumarten/Sorten:
 - Pappelsorte: Max-Klonmischung (P. nigra x P. maximowiczii)
 - Pappelsorte: Hybrid 275 (Synonym NE 42) (P. maximowiczii x P. trichocarpa)
 - Roterle
- Standörtliches Anbauspektrum:

Pappel: Mineralische (N...) Nassstandorte der Stammnährkraftstufen ziemlich arm (Z), mäßig (M), kräftig (K) und reich (R). Terrestrische (unver-nässte) Standorte mindestens mäßig frisch (T ... 2) der Stammnährkraftstufen mäßig (M), kräftig (K) und reich (R).

Roterle: gemäß Anlage

- Pflanzgut:
 - Pappel: Vegetatives Vermehrungsgut der o.g. Sorten in Form von ein- bis zweijährigen Stecklingen (20 – 40 cm Länge) aus amtlich zugelassenen Mutterquartieren.
 - Roterle: gemäß Anlage

- Bestandesmischung:

Eine flächige Mischung o. g. Pappelsorten in Form von Streifen (z. B. jeweils 4 -6 Reihen der gleichen Sorte) ist möglich. Die Roterle ist in der Regel als Reinbestand zu begründen.

- Mindestpflanzenstückzahl (Pflanzverband)

- Pappel: 10.000 Stecklinge/ha
- Roterle: 5.000 Stk/ha

Reihenabstand i. d. R. 2,0 m

b) Variante „Mitanbau“

Bei der Variante „Mitanbau“ werden gleichzeitig neben den Baumarten des Hauptbestandes streifenweise besonders schnellwüchsige Baumarten als Nebenbestand gepflanzt. Der Nebenbestand kann wie bei der Variante „Vorwald“ zunächst im Stockausschlagbetrieb bewirtschaftet werden, bis später der Hauptbestand allein die Produktionsfunktion wahrnimmt.

- Aufforstungsfläche mindestens 1,0 ha sowie eine Mindestbreite im Bereich der geringsten Ausdehnung von 50 m. (s. auch Buchstabe a zweiter Anstrich)

- Baumarten/Sorten:

Hauptbestand: Bergahorn, Spitzahorn, Roterle, Birke, Roteiche, Vogelkirsche (*Prunus avium*), Elsbeere, Lärche, Kiefer, Douglasie (nur als Beimischung zu Lärche o. Kiefer)

Nebenbestand: Pappel (gemäß Variante „Vorwald“), Weide (Korbweide), Robinie, Erle

- Standörtliches Anbauspektrum:

Bergahorn:	gemäß Anlage
Spitzahorn	gemäß Anlage
Roterle:	gemäß Anlage
Birke:	gemäß Anlage
Roteiche	gemäß Anlage
Vogelkirsche (<i>P. avium</i>):	gemäß Anlage
Elsbeere:	wie Vogelkirsche
Lärche	gemäß Anlage
Kiefer	gemäß Anlage

Douglasie	gemäß Anlage
Robinie	gemäß Anlage
Pappel/Weide	gemäß Variante Vorwald

- Pflanzgut:
 - Hauptbestand: gemäß Anlage
 - Nebenbestand: Pappel/Weide gemäß Variante „Vorwald“ mit dem Hinweis, dass die Weide nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes unterliegt. Robinie und Erle gemäß Anlage.

- Bestandesmischung:
 - Hauptbestand und Nebenbestand sind im Wechsel streifenweise nebeneinander zu begründen, wobei für den Nebenbestand (Pappel, Weide, Robinie, Erle) eine Streifenbreite von 10 bis 12 m zu wählen ist (bei einem Reihenabstand von i.d.R. 2,0 m sind dies 5 – 6 Reihen je Streifen).
 - Für den Hauptbestand sind mindestens 50 % der Kulturfläche vorzusehen.
 - Die Verwendung mehrerer Baumarten sowohl für den Hauptbestand als auch für den Nebenbestand ist unter Beachtung der o. g. Standortanforderungen möglich, wobei allerdings nicht innerhalb eines Aufforstungsstreifen zu mischen ist (Ausnahme: Beimischung der Douglasie zu Lärche oder Kiefer).
 - Eine Ausrichtung der Aufforstungsstreifen in Nord-Süd-Richtung ist zu bevorzugen.

- Mindestpflanzenstückzahl:
 - Hauptbestand: gemäß „klassischer Erstaufforstung“ (siehe Anhang)
 - Nebenbestand:
 - Pappel: 10.000 Stecklinge/ha
 - Weide: 10.000 – 15.000 Stecklinge/ha
 - Robinie: 5.000 Stk/ha
 - Erle: 5.000 Stk/ha

Anlage:

Baumarten, Herkunftsgebiete, Standortgerechtigkeit und Mindestpflanzenstückzahlen bei Erstaufforstungen